

Ausfüllhinweise

zum Flurstücksverzeichnis des Antrags auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
2020

Anlage Flurstücksverzeichnis

Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder das Datum des Antrags, Ihren Namen und Anschrift sowie Ihre Unternehmensnummer ein und unterschreiben dieses Blatt im Feld unten links.

Für jede Gemarkung ist ein separates Blatt zu verwenden. Tragen Sie den Namen der Gemarkung in das vorgesehene Feld ein. Bei mehreren Blättern nummerieren Sie diese bitte (Feld rechts oben). Die grau hinterlegten Felder sind nicht vom Antragstellenden auszufüllen.

Auflistung entsprechend der Weinbaukartei:

Flurstückskennzeichen/Katasterfläche/Los-Nr.:

Die Auflistung der Flurstücke orientiert sich an der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Flur-Nr./ Flurstücks-Nr./Unter-Nr./ggf. Pos.), die Katasterfläche und die Losnummer an. **Es ist unbedingt erforderlich, dass die Daten exakt aus der aktuellen Änderungsmeldung Weinbaukartei übernommen werden.**

Bestehende Rebsorte:

Tragen Sie die bestehende Rebsorte ein. Aus der beigefügten Rebsortenliste können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei den Maßnahmencodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Pflanzjahr:

Es handelt sich um das Pflanzjahr der bestehenden Rebsorte. Das Pflanzjahr entnehmen Sie der Änderungsmeldung Weinbaukartei. Bei den Maßnahmencodes 11, 41, 51, 71 und 81 ist hier 0 einzutragen.

Gerodet J/N:

Tragen Sie hier ein „J“ ein, wenn die Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gerodet ist. Ein „N“ ist hier einzutragen, wenn die Altanlage auf der Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung noch besteht. Die Angabe ist unbedingt notwendig.

Nettorebfläche:

Die Nettorebfläche ist für jedes Flurstück/Teilflurstück entsprechend der Änderungsmeldung Weinbaukartei einzutragen. Erfolgt im Rahmen der Umbepflanzung bei den Maßnahmencodes 11, 41, 51, 71 und 81 eine Bestockung einer neuen, bisher nicht bestockten Fläche, so ist hier keine Angabe notwendig.

Auflistung der Umstrukturierungs- und Umstellungsdaten:

Bestockte Rebfläche nach Pflanzung:

Tragen Sie hier für die vorgesehene Fläche der Umstrukturierung den konkreten Flächenumfang ein.

Nicht bepflanzte Flächen (z.B. Rebzeilenunterbrechungen zum Durchqueren der Rebfläche mit Fahrzeugen) innerhalb der beantragten Rebflächen, **anderweitig genutzte Flächen** (z. B. Weinbergshäuschen, Wasserabläufe etc.) und **Flächen unter Baumkronen** sind nicht förderfähig.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Nettorebfläche laut Weinbaukartei bzw. die Katasterfläche des Flurstücks (bei neuen Flurstücken, die nicht in der Weinbaukartei geführt sind). Förderfähig ist maximal die beantragte Fläche.

Neue Rebsorte:

Tragen Sie die neue Rebsorte ein, die Sie zur Anpflanzung vorgesehen haben. Aus der beigefügten Rebsortenliste können Sie die dreistellige Nummer entnehmen und entsprechend übertragen. Bei ausschließlicher Beantragung der Förderung einer Tröpfchenbewässerung ist die Angabe der neuen Rebsorte nicht erforderlich.

Maßnahmen-Codes:

Bitte tragen Sie in die linke Spalte (Umst.) den Code für die von Ihnen geplante Maßnahme ein. Beachten Sie unbedingt, dass Sie hier nur **einen** der Maßnahmencodes 10 bis 81 eintragen dürfen.

In die rechte Spalte (Bew.) tragen Sie bitte den Maßnahmencode 90 oder 91 ein, falls Sie für diese Fläche die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragen. Andernfalls bleibt dieses Feld frei.

Hinweis: Falsche Maßnahmencodes führen zu Sanktionen!

Übersicht Maßnahmencodes (MC) der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen:

10 Rebsortenwechsel: Dieser Code ist immer dann zu wählen, wenn auf der Fläche primär die Sorte gewechselt werden soll.

Die neue Gassenbreite muss mindestens 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt. Dieser Code ist ebenfalls beim Sortenwechsel einer zwischenzeitlich brachliegenden Fläche auf Basis des Rechts der Wiederbepflanzung zu wählen (wiederzubepflanzende Fläche entspricht der gerodeten Fläche).

11 Umbepflanzung: Dieser Code ist zu wählen, wenn die Pflanzung einer bisher nicht bestockten Fläche oder einer anderen wiederzubepflanzenden Fläche als der gerodeten Fläche mittels einer Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten bzw. einer Genehmigung der Wiederbepflanzung im Rahmen der Anbauregeln erfolgt.

20 Gassenverbreiterung: Dieser Code ist dann zu wählen, wenn auf dieser Fläche primär die Gassenbreite um mindestens 15 cm erweitert, aber die Sorte nicht gewechselt werden soll. Gleichzeitig darf die neue Gassenbreite 1,80 m nicht unterschreiten. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.

30 bis 35 Anderweitige ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen: Einer dieser Codes ist zu wählen, wenn auf dieser Fläche im Altbestand ungünstige Bewirtschaftungsstrukturen, wie unterschiedliche Gassenbreiten (diese Maßnahme ist zu beantragen bei

früherer Rodung jeder dritten Zeile), Einzelstock-, Pergola- bzw. Umkehrerziehung, trapezförmige Auszeilungen vorliegen oder Geländeverschiebungen geplant sind, die Sorte aber nicht gewechselt werden soll. Die genauen Maßnahmencodes sind im unteren Bereich des Flurstücksverzeichnisses zu finden. Die neue Gassenbreite muss mind. 1,80 m betragen. Die Hangneigungsklasse wird hier durch die Behörde festgelegt.

- 40 Querterrassierung:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn eine Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen soll.
- 41 Querterrassierung und Umbepflanzung:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn eine Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik bei Rebanlagen durch die **Neuanlage** von Querterrassen erfolgen und mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll.
- **Hinweis zu MC 40 und 41:** Sind auf einer Fläche bereits Querterrassen angelegt, kann die Maßnahme ggf. unter MC 70 gefördert werden. Unter Querterrassen versteht man schmale Terrassen, die quer zur Falllinie in den Hang geschoben werden. Auf ihnen sind 1, 2 oder maximal 3 Rebzeilen vorhanden.
- 50 Schaffung Direktzugfähigkeit:** Dieser Code ist zu vergeben, wenn durch die geplante Maßnahme eine bisherige Rebanlage ab einer Hangneigung von 30% direktzugfähig wird und keiner der Maßnahmencodes 10 - 30 anwendbar ist. Schaffung von Direktzugfähigkeit bedeutet auch Schaffung von Anlagen für moderne Seilzugtechnik und Zugmaschinen mit hoher Steigungsfähigkeit. Eine Mindestgassenbreite ist nicht vorgegeben. Bei Maßnahmencode 50 ist bei der zuständigen Weinbauberatung nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 51 Schaffung Direktzugfähigkeit und Umbepflanzung:** Wird eine Fläche ab einer Hangneigung von 30 % direktzugfähig und soll diese mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden und ist der Maßnahmencodes 11 zudem nicht anwendbar, so ist dieser Maßnahmencode zu wählen. Bei Maßnahmencode 51 ist bei der zuständigen Weinbauberatung nachzufragen, ob auf dem beantragten Flurstück tatsächlich eine Hangneigung über 30 % vorliegt (mindestens Hangneigungsklasse 2).
- 60 Aufbau nach Bodenordnungsverfahren:** Diese Maßnahme ist zu beantragen, wenn Flächen nach einem Bodenordnungsverfahren (z. B. Flurbereinigungsverfahren, freiwilliger Landtausch) aufgebaut werden. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine vorläufige Besitzeinweisung vorliegen, ist im Antrag nur die Bezeichnung des Flurneuordnungsverfahrens und die voraussichtliche Flächengröße anzugeben. Die Angabe der alten und nicht mehr gültigen Flurstücksnummern ist nicht erforderlich.
- 70 Aufbau Lößterrassen/Terrassen:** Dieser Code ist zu vergeben für Flächen in Reblagen mit Lößterrassen/Terrassen, die über die Hangkanten gemessen ein Gefälle ab 30 % aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil max. 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist. Hierunter fällt auch die Bestockung vorhandener Querterrassen.
- Unzureichende wegemäßige Erschließung ist gegeben, wenn keine Befahrbarkeit mit Schmalspurschlepper und Anbaugeräten möglich ist (Zufahrt unter 1,80 m Breite bzw. mit Steigung über 20%, insbesondere ohne befestigte Oberfläche) bzw. Zufahrt nur über andere Rebflächen ohne erkennbaren Weg durch Rebzeilen der Nachbarparzelle(n) besteht. Die Befahrbarkeit über ausreichend breites Vorgewende der Nachbarparzelle(n) stellt keine unzureichende wegemäßige Erschließung dar. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- Nicht unter Code 70** fallen breite, erschlossene Terrassen mit über die Hangkante gemessener Steigung unter 30%. Diese gelten als Flachlage und sind möglicherweise über Maßnahmencodes 10 bis 35 förderfähig.
- 71 Aufbau von Lößterrassen/Terrassen und Umbepflanzung:** Hier werden die gleichen Fördergrundsätze wie bei Maßnahmencode 70 angewendet. Dieser Maßnahmencode ist zu wählen, wenn dieser mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen.
- 80 Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern:** Dieser Maßnahmencode ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile)) zu vergeben, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und somit von Hand bearbeitet werden müssen. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen. Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist dieser MC nicht anzuwenden!
- 81 Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern und Umbepflanzung:** Dieser Maßnahmencode ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen - Flurstücke oder Flurstücksteile) zu vergeben, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und somit von Hand bearbeitet werden müssen und wenn dieser zusätzlich mit einer Umbepflanzung (siehe MC 11) kombiniert werden soll. Die Kriterien müssen nach der Umsetzung der Maßnahme zutreffen. Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist dieser MC nicht anzuwenden!
- 90 Tröpfchenbewässerung:** Dieser Code ist auszuwählen, falls Sie auf der beantragten Fläche eine Tröpfchenbewässerungsanlage installieren wollen.
- 91 Tröpfchenbewässerung in Bodenordnungsverfahren:** Dieser Code ist auszuwählen, falls sich das entsprechende Flurstück in einem laufenden Bodenordnungsverfahren befindet.
- **Hinweis zu MC 90 und 91:** Die **Bestellung, Beschaffung und Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage** darf erst **nach Antragstellung** erfolgen.

Gassenbreite bisher/geplant:

Hier ist die Gassenbreite der bestehenden und der geplanten Rebanlage einzutragen. Bei den Maßnahmencodes 10 bis 35 muss die Gassenbreite nach der Pflanzung mindestens 1,80 m betragen. Bei den Maßnahmencodes 30 bis 35 kann auf die Eintragung der bisherigen Gassenbreite verzichtet werden.

bisher keine Trp.bew Anlage gefördert:

Durch Ankreuzen dieses Feldes bestätigen Sie, dass in Rebanlagen für die die Förderung der Installation einer Tröpfchenbewässerungsanlage beantragt wird, bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde. Tröpfchenbewässerungsanlagen können nur auf Flächen gefördert werden, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlage gefördert wurde.